

**Eigenbestätigung zum
Mindestlohngesetz
(MiLoG)**

FUF8007
Rev.2

FUMO

- Firma
Name: WIEDMANN & WENZ GMBH
Straße: NEUWIESENSTR. 15+18
PLZ/Ort: 73312 GEISLINGEN
- Vorstehend genannte Firma versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn umfassend zu beachten und einzuhalten.
- Sie verpflichtet sich insbesondere,
- jedenfalls den derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohn an seine Mitarbeiter und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG zu bezahlen,
- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland (hierzu gehören auch Transit-, Wechsel- und Kabotageverkehre) jedenfalls den derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohn und, soweit im Einzelfall erforderlich, Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 MiLoG bezahlen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.
- Vorstehend genannte Firma verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer und sonstigen Nachunternehmer.
- Vorstehend genannte Firma verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten des Auftraggebers anfallen.
- Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.



Ort, Datum Geislingen, 12.12.2018

WIEDMANN & WENZ
POWER LOGISTICS

Wiedmann & Wenz
Geislingen/Steige

Unterstützung
Geislingen/Steige

Firmenstempel
Geislingen/Steige

Name in Blockschrift: SCHUH